



Kapitel 8 Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss und Nichtigerklärung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Einleitung | 3 |
| 81 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 ff. BüG)..... | 3 |
| 811 Voraussetzungen | 3 |
| 812 Einbezug von Kindern in die Entlassung | 4 |
| 813 Verfahren | 5 |
| 813/1 Einreichung des Entlassungsgesuchs | 5 |
| 813/2 Gebühren, erforderliche Dokumente und formelle Prüfung der Gesuchsunterlagen..... | 6 |
| 813/3 Prüfung der Voraussetzungen | 6 |
| 813/4 Entscheid..... | 7 |
| 813/41 Ausstellung der Entlassungsurkunde | 7 |
| 813/42 Ablehnung der Zustellung des Entlassungsgesuchs..... | 8 |
| 82 Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG)..... | 8 |
| 821 Formelle Voraussetzungen..... | 8 |
| 822 Materielle Voraussetzungen | 9 |
| 822/1 Grundsatz | 9 |
| 822/2 Verhalten und Handlungen, die den Entzug rechtfertigen | 10 |
| 822/21 Straftat oder Delikt nach den Artikeln 266, 266 ^{bis} , 272–274, 275, 275 ^{bis} und 275 ^{ter} StGB (Art. 30 Abs. 1 Bst. a BüV)..... | 10 |
| 822/22 Schweres Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gewalttätigem Extremismus oder organisierter Kriminalität (Art. 30 Abs. 1 Bst. b BüV)..... | 11 |
| 822/23 Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verletzung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949, andere Kriegsverbrechen | 12 |
| 822/24 Anhaltende Gefährdung der guten Beziehungen der Schweiz mit einem ausländischen Staat im Anschluss an eine Beleidigung dieses Staates | 13 |
| 823 Verfahren | 14 |
| 824 Rechtsfolgen des Bürgerrechtsentzugs..... | 15 |
| 83 Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG) | 15 |
| 831 Voraussetzungen | 16 |
| 831/1 Formelle Voraussetzungen..... | 17 |



| | | |
|---------------|---|-----------|
| 831/2 | Materielle Voraussetzungen | 17 |
| 831/21 | Grundsatz | 17 |
| 831/22 | Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung in Zusammenhang mit der Stabilität der ehelichen Gemeinschaft..... | 18 |
| 832 | Verfahren | 20 |
| 832/1 | Eröffnung des Nichtigkeitsverfahrens..... | 20 |
| 832/2 | Behördliche Zuständigkeit, Erhebungen und Mitwirkungspflicht | 21 |
| 832/3 | Gebühren und Verfügung..... | 23 |
| 832/4 | Beschwerde und Rechtskraft der Verfügung | 24 |
| 832/5 | Rechtsfolgen der Nichtigerklärung | 25 |
| 832/51 | Rechtsfolgen für die betroffene Person | 25 |
| 832/52 | Rechtsfolgen für die Kinder der betroffenen Person..... | 25 |
| 832/53 | Entzug der Ausweispapiere..... | 26 |
| 833 | Übergangsbestimmung | 27 |
| 834 | Einreichung eines neuen Einbürgerungsgesuchs..... | 27 |



Kapitel 8 Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss und Nichtigerklärung

Einleitung

Der Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss steht im Gegensatz zum Verlust von Gesetzes wegen (Art. 5–7 BÜG) und erfolgt im Anschluss an eine rechtskräftige formelle Verfügung der zuständigen Behörde. Gleiches gilt für die Nichtigerklärung.

Der Verlust des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss kommt einerseits durch die Entlassung (Art. 37 ff. BÜG) aus dem Schweizer Bürgerrecht und andererseits durch dessen Entzug (Art. 42 BÜG) zustande. Die Nichtigerklärung der Einbürgerung oder der Wiedereinbürgerung richtet sich nach Artikel 36 BÜG.

81 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 ff. BÜG)

Schweiz Staatsangehörige können ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht nach Artikel 37 ff. BÜG stellen, namentlich wenn sie das Bürgerrecht eines Staates erwerben wollen, der die doppelte Staatsbürgerschaft nicht zulässt, oder wenn sie als Schweizer Doppelbürgerinnen bzw. Doppelbürger den Verlust einer ausländischen Staatsangehörigkeit riskieren, die sie behalten möchten. Sie können ein solches Gesuch nur stellen, wenn sie sich dauerhaft im Ausland aufhalten.

811 Voraussetzungen

Art. 37 BÜG Entlassungsgesuch und -beschluss

- ¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie keinen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihnen eine solche zugesichert ist. Artikel 31 gilt sinngemäss.
- ² Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen.
- ³ Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde ein.

Personen, die ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht stellen, müssen kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Nur Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und sich im Ausland aufhalten, können ein Gesuch nach Artikel 37 BÜG stellen.
- Bei der Einreichung ihres Gesuchs besitzt die gesuchstellende Person das Bürgerrecht eines anderen Staates oder es wurde ihr, falls dies nicht zutrifft, ein solches zugesichert. Gesuchstellende Schweizerinnen und Schweizer können kein Gesuch um



Entlassung aus dem Bürgerrecht stellen, wenn sie keine andere Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Bedingung stellt sicher, dass die gesuchstellende Person nicht staatenlos wird. Falls die gesuchstellende Person bei der Einreichung ihres Gesuchs nicht über eine andere Staatsbürgerschaft verfügt, muss sie nachweisen, dass ihr diese vor der Entlassung zugesichert wurde.

- Es gibt kein entsprechendes Gesuchsformular. Die gesuchstellende Person stellt ihr Gesuch ausdrücklich und schriftlich zuhanden der zuständigen Schweizer Auslandvertretung oder der für ihren Heimatkanton oder einen ihrer Heimatkantone zuständigen Behörde. Die Behörde wird im Bereich der Entlassung aus dem Bürgerrecht nicht von Amtes wegen tätig.

812 Einbezug von Kindern in die Entlassung

Art. 38 BüG Einbezug von Kindern

- ¹ In die Entlassung werden minderjährige Kinder einbezogen, die:
- a. unter der elterlichen Sorge der Entlassenen stehen;
 - b. in der Schweiz keinen Aufenthalt haben; und
 - c. eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder zugesichert bekommen haben.
- ² Minderjährige Kinder über 16 Jahren werden nur in die Entlassung einbezogen, wenn sie dieser schriftlich zustimmen.

Art. 32 BüG Volljährigkeit

Volljährigkeit und Minderjährigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach Artikel 14 des Zivilgesetzbuches¹.

Grundsatz

Die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person werden auf deren ausdrückliches Begehren in das Entlassungsgesuch einbezogen. Die gesuchstellende Person muss über das elterliche Sorgerecht verfügen.

Wie die gesuchstellende Person selbst, müssen auch die in die Entlassung einbezogenen minderjährigen Kinder ihren Aufenthalt im Ausland haben und eine weitere Staatsbürgerschaft besitzen oder zumindest über die Zusicherung verfügen, dass sie diese vor der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht erwerben werden (siehe [Punkt 811, Kapitel 8 dieses Handbuchs](#)).

¹ SR 210



Besonderheiten

Die Entlassung eines minderjährigen Kindes im Alter von mehr als 16 Jahren ist nur mit seinem schriftlichen Einverständnis gültig. Stimmt ein mehr als 16 Jahre altes Kind der Entlassung nicht zu, ist es zwingend vom Entlassungsverfahren für den betreffenden Elternteil auszuschliessen.

Ein in das Gesuch eines Elternteils einbezogenes minderjähriges Kind, dessen beide Eltern die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen, kann nur dann aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden, wenn der andere Elternteil, der sein Bürgerrecht behält, damit einverstanden ist.

Die Kinder einer Person, die ein Entlassungsgesuch bei einer Schweizer Auslandvertretung einreicht, werden nicht in die Entlassung des gesuchstellenden Elternteils einbezogen, wenn sie sich dauerhaft in der Schweiz aufhalten.

813 Verfahren

Art. 37 BüG Entlassungsgesuch und -beschluss

- ¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie keinen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihnen eine solche zugesichert ist. Artikel 31 gilt sinngemäss.
- ² Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen.
- ³ Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde ein.

813/1 Einreichung des Entlassungsgesuchs

Das Entlassungsverfahren wird ausschliesslich auf Begehren der gesuchstellenden Person ausgelöst. Die gesuchstellende Person stellt ein schriftliches Gesuch bei:

- der zuständigen kantonalen Behörde ihres Heimatkantons (Art. 41 Abs.1 BüG); oder
- der nächstgelegenen Schweizer Auslandvertretung (Art. 15 Abs. 1 BüV). Falls im Aufenthaltsland mehrere Schweizer Vertretungen bestehen, bezieht sich die gesuchstellende Person auf die Liste der Auslandvertretungen des EDA (<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html>). Die Schweizer Auslandvertretung nimmt das Gesuch entgegen, versieht es mit einem Eingangsstempel und leitet es an den zuständigen Heimatkanton weiter.



813/2 Gebühren, erforderliche Dokumente und formelle Prüfung der Gesuchsunterlagen

Art. 40 BÜG Gebühren

Die Kantone können für die Behandlung eines Entlassungsgesuches kostendeckende Gebühren erheben.

Art. 29 BÜV Inkasso bei Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Erhebt die zuständige kantonale Behörde eine Gebühr für die Behandlung eines Entlassungsgesuchs, so ist sie zuständig für das Inkasso.

Gebühren

Die Schweizer Vertretungen können für das Entlassungsverfahren Gebühren gemäss GebV-EDA erheben (Art. 26 BÜV). Diese Gebühren decken die von den Vertretungen erbrachten Leistungen.

Die zuständige kantonale Behörde, welche die Gesuchsunterlagen zugeschiedt erhält, kann eine Gebühr für die Prüfung des Entlassungsgesuchs einfordern (Art. 40 BÜG; Art. 29 BÜV). Da das SEM keine Gebühr für seine Leistungen verlangt, ist die betreffende kantonale Behörde für das Inkasso der Gebühr selbst verantwortlich.² Um den Betrag der Gebühr und die Zahlungsfrist in Erfahrung zu bringen, muss die gesuchstellende Person das kantonale Gesetz und die kantonale Verordnung über das Bürgerrecht konsultieren.

Formelle Prüfung der Gesuchsunterlagen

Für die formelle Prüfung der Gesuchsunterlagen ist der Heimatkanton zuständig.

813/3 Prüfung der Voraussetzungen

Beim Erhalt des Gesuchs stellt der zuständige Heimatkanton sicher, dass die Voraussetzungen gemäss Artikel 37 und 38 BÜG erfüllt sind.

² Erläuternder Bericht, April 2016, S 32



813/4 **Entscheid**

Art. 39 BüG Entlassungsurkunde

- ¹ Der Heimatkanton stellt eine Entlassungsurkunde aus, in der alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt sind.
- ² Das SEM veranlasst die Zustellung der Entlassungsurkunde und unterrichtet den Kanton von der erfolgten Zustellung.
- ³ Es schiebt die Zustellung auf, solange nicht damit gerechnet werden kann, dass die entlassene Person die ihr zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit erhalten wird.
- ⁴ Ist der Aufenthaltsort der oder des Entlassenen unbekannt, so kann die Entlassung im Bundesblatt veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung hat die gleichen Wirkungen wie die Zustellung der Entlassungsurkunde.

Art. 41 BüG Mehrfaches kantonales Bürgerrecht

- ¹ Bei Schweizerinnen und Schweizern mit Bürgerrecht mehrerer Kantone kann das Gesuch bei einem der Heimatkantone eingereicht werden.
- ² Entscheidet ein Heimatkanton über die Entlassung, so bewirkt die Zustellung des Entscheides den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte.
- ³ Der Kanton, welcher über die Entlassung entschieden hat, informiert von Amtes wegen die übrigen Heimatkantone.

813/41 **Ausstellung der Entlassungsurkunde**

Grundsatz

Wenn ein Entlassungsgesuch gestellt wurde, ist ausschliesslich der Heimatkanton für die Ausstellung einer Entlassungsurkunde zuständig (Art. 37 Abs. 2 BüG). Diese Urkunde muss alle aus dem Bürgerrecht entlassenen Personen bzw. die in die Entlassung der gesuchstellenden Person einbezogenen minderjährigen Kinder aufführen (Art. 39 Abs. 1 BüG).

Zustellung

Wenn ein Heimatkanton einem Gesuch entspricht, so bewirkt die Zustellung des Entscheids den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte (Art. 41 Abs. 2 BüG). Der Kanton, der über die Entlassung entschieden hat, informiert von Amtes wegen die übrigen Heimatkantone (Art. 41 Abs. 3 BüG).

Der Heimatkanton übermittelt die Entlassungsurkunde an das SEM, das die Urkunde der Schweizer Auslandvertretung zustellt (Art. 39 Abs. 2 BüG).



Wenn die gesuchstellende Person von der Schweizer Auslandvertretung die Entlassungsurkunde zugestellt erhält, muss sie deren Empfang schriftlich bestätigen; die Empfangsbestätigung wird anschliessend an das SEM weitergeleitet. Das SEM leitet dann die Empfangsbestätigung der Entlassungsurkunde an den Heimatkanton weiter, sodass dieser den Eintrag der Entlassung im Personenstandsregister Infostar veranlassen kann.

Falls der Aufenthaltsort der gesuchstellenden Person der Verwaltung nicht bekannt ist, kann das SEM die Entlassungsurkunde im Bundesblatt veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat die gleichen Wirkungen wie eine persönliche Zustellung der Entlassungsurkunde (Art. 39 Abs. 4 BÜG). Der Kanton erhält eine Mitteilung über die Veröffentlichung.

813/42 Ablehnung der Zustellung des Entlassungsgesuchs

Der Kanton kann bezüglich der Entlassung einen ablehnenden Entscheid fällen.

82 Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG)

Das Völkerrecht verbietet den Entzug der Staatsangehörigkeit durch einen Staat nicht.

Der Entzug des Bürgerrechts nach dem BÜG ist eine verwaltungsrechtliche Massnahme, die nur als *ultima ratio*³ zum Zug kommen soll und die strengen Voraussetzungen des Artikels 42 BÜG und des Artikels 30 BÜV erfüllen muss. Diese Massnahme muss überdies die verfassungsmässigen Garantien der Schweizerischen Bundesverfassung respektieren.

Art. 42 BÜG Entzug

Das SEM kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn ihr oder sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

821 Formelle Voraussetzungen

Das SEM kann einer Person das Schweizer Bürgerrecht unabhängig von der Art des Erwerbs jederzeit entziehen, wenn die nachstehend erwähnten formellen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die betreffende Person muss Staatsangehörige eines anderen Staates sein und somit über die doppelte Staatsangehörigkeit verfügen;
- die betreffende Person beeinträchtigt die Interessen oder das Ansehen der Schweiz in erheblicher Weise;

³ Botschaft vom 4. März 2011, S. 2865



- der Entzug des Bürgerrechts wird vom Heimatkanton bewilligt.

822 Materielle Voraussetzungen

822/1 Grundsatz

Art. 30 BüV Entzug des Bürgerrechts

- ¹ Die Interessen oder das Ansehen der Schweiz beeinträchtigt in erheblicher Weise, wer:
 - a. ein Verbrechen oder Vergehen gemäss Artikel 266, 266^{bis}, 272–274, 275, 275^{bis} und 275^{ter} des Strafgesetzbuches (StGB) begeht;
 - b. ein schweres Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gewalttätigem Extremismus oder der organisierten Kriminalität begeht;
 - c. Völkermord (Art. 264 StGB), ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (Art. 264c StGB) oder ein anderes Kriegsverbrechen (Art. 264d–264h StGB) begeht;
 - d. die guten Beziehungen der Schweiz zu einem fremden Staat dauerhaft durch die Beleidigung dieses Staates (Art. 296 StGB) gefährdet.
- ² Der Entzug setzt eine rechtskräftige Verurteilung voraus. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen eine strafrechtliche Verfolgung aussichtslos wäre, da der Staat, in dem die Taten begangen wurden, nicht willens oder nicht in der Lage ist, ein Strafverfahren zum Abschluss zu bringen oder einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zu entsprechen, namentlich weil das unabhängige Justizsystem in seiner Gesamtheit oder zu einem erheblichen Teil nicht funktionsfähig ist.

Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts erfolgt, wenn das Verhalten der betroffenen Person die Interessen oder das Ansehen der Schweiz erheblich beeinträchtigt (Art. 42 BüG). Artikel 30 Absatz 1 BüV enthält eine Liste derjenigen Straftatbestände, die einen solchen Entzug rechtfertigen.

Der Entzug setzt grundsätzlich eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung voraus (Art. 30 Abs. 2 BüV). Der Entzug kann jedoch auch ohne eine rechtskräftige Verurteilung, welche die Schweizer Gerichte bindet, verfügt werden (Art. 30 Abs. 2 BüV). Diese Ausnahme kann durch verschiedene Faktoren gerechtfertigt werden. So kann es vorkommen, dass eine Strafverfolgung aufgrund tatsächlicher Umstände nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden kann, namentlich wegen eines funktionsunfähigen Justizsystems des zuständigen Staates oder aus beweisrechtlichen Gründen – etwa wenn der politische Wille fehlt oder der Tatortstaat keine Rechtshilfe leistet.⁴ In diesem Fall darf die daraus resultierende Straflosigkeit nicht zu einer Besserstellung des Täters führen.⁵ Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind,

⁴ Erläuternder Bericht, April 2016, S 34

⁵ Ibidem.



verfügt das SEM über eine Rechtfertigung für die Eröffnung eines Verfahrens zum Entzug des Bürgerrechts.

822/2 Verhalten und Handlungen, die den Entzug rechtfertigen

Art. 30 BüV Entzug des Bürgerrechts

- ¹ Die Interessen oder das Ansehen der Schweiz beeinträchtigt in erheblicher Weise, wer:
 - a. ein Verbrechen oder Vergehen gemäss Artikel 266, 266^{bis}, 272–274, 275, 275^{bis} und 275^{ter} des Strafgesetzbuches (StGB) begeht;
 - b. ein schweres Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gewalttätigem Extremismus oder der organisierten Kriminalität begeht;
 - c. Völkermord (Art. 264 StGB), ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a StGB), eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 (Art. 264c StGB) oder ein anderes Kriegsverbrechen (Art. 264d–264h StGB) begeht;
 - d. die guten Beziehungen der Schweiz zu einem fremden Staat dauerhaft durch die Beleidigung dieses Staates (Art. 296 StGB) gefährdet.
- ² Der Entzug setzt eine rechtskräftige Verurteilung voraus. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen eine strafrechtliche Verfolgung aussichtslos wäre, da der Staat, in dem die Taten begangen wurden, nicht willens oder nicht in der Lage ist, ein Strafverfahren zum Abschluss zu bringen oder einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zu entsprechen, namentlich weil das unabhängige Justizsystem in seiner Gesamtheit oder zu einem erheblichen Teil nicht funktionsfähig ist.

822/21 Straftat oder Delikt nach den Artikeln 266, 266^{bis}, 272–274, 275, 275^{bis} und 275^{ter} StGB (Art. 30 Abs. 1 Bst. a BüV)

Grundsatz

Straftaten oder Delikte nach den Artikeln 266, 266^{bis}, 272–274, 275, 275^{bis} und 275^{ter} StGB stellen ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung dar.

Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts droht allen Personen, welche die Voraussetzungen der folgenden Bestimmungen erfüllen:

- Artikel 266 StGB. Diese Bestimmung verweist auf Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft.
- Artikel 266^{bis} StGB. Dieser Artikel stellt ausländische Unternehmungen und Bestrebungen, die sich gegen die Sicherheit der Schweiz richten, unter Strafe.



- Artikel 272–274 StGB. Diese Bestimmungen betreffen jegliche Spionagetätigkeiten zum Nachteil der Schweiz und stellen insbesondere den politischen, wirtschaftlichen und militärischen Nachrichtendienst unter Strafe.
- Artikel 275 StGB und Artikel 275^{bis} StGB. Diese Artikel bestrafen jegliche Tätigkeit, welche die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz gefährdet. Insbesondere werden die Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung und die staatsgefährliche Propaganda unter Strafe gestellt.
- Artikel 275^{ter} StGB. Dieser Artikel stellt rechtswidrige Vereinigungen unter Strafe, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss den Artikeln 266, 266^{bis}, 272–274 und 275^{bis} mit Strafe bedroht sind.

Geschützte Rechtsgüter

Die Straftatbestände gemäss den vorstehend genannten Artikeln richten sich namentlich gegen die äussere und innere Sicherheit der Schweiz, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, die schweizerische Gebietshoheit, die wirtschaftlichen, politischen und militärischen Interessen und die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz.

822/22 Schweres Verbrechen im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gewalttätigem Extremismus oder organisierter Kriminalität (Art. 30 Abs. 1 Bst. b BüV)

Grundsatz

Mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts muss rechnen, wer direkt oder indirekt in die folgenden Aktivitäten verwickelt ist:

- Aktivitäten im Rahmen des Terrorismus. Dabei geht es um schwere Straftaten insbesondere gegen die Zivilgesellschaft oder zivile Güter. Diese werden in der Absicht begangen, die Bevölkerung durch die Verbreitung von Angst und Schrecken einzuschüchtern, indem ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen genötigt wird, oder um die staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu verändern.⁶
- Aktivitäten im Rahmen des gewalttätigen Extremismus. Dabei werden gewisse Formen der politischen und ideologischen Radikalisierung vorausgesetzt, welche die Gewalt als Handlungsmittel befürworten. Die Zugehörigkeit zu einer extremistischen ideologischen Bewegung oder zu einer extremistischen politischen Partei ist ein Anhaltspunkt für mögliche Aktivitäten im Rahmen des gewalttätigen Extremismus.

⁶ Siehe Art. 260^{quinquies} StGB



- Aktivitäten im Rahmen der organisierten Kriminalität. Bei der organisierten Kriminalität geht es um komplexe Delikte, die sich durch flexible, geheime und professionelle Strukturen auszeichnen und auf die lange Frist ausgerichtet sind.⁷ Insbesondere kann es sich um Aktivitäten im Umfeld mafiöser Strukturen oder der Geldwäscherei handeln.

Geschützte Rechtsgüter

Geschützte Rechtsgüter sind analog zu Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a BÜV die äussere und innere Sicherheit der Schweiz, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, die schweizerische Gebietshoheit und die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz.

Der Terrorismus, der gewalttätige Extremismus und die organisierte Kriminalität werden in Artikel 3 BÜV ausdrücklich erwähnt und bilden somit Rechtfertigungsgründe für die Verweigerung der Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung einer ausländischen Person. Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts ist gerechtfertigt, wenn die betreffende Person kriminelle Aktivitäten dieser Art verfolgt. Allerdings muss der Entzug des Bürgerrechts höheren Kriterien genügen als die Einbürgerung⁸ und durch besonders gravierende Umstände gerechtfertigt sein.

822/23 Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verletzung der Genfer Konventionen vom 12. August 1949, andere Kriegsverbrechen

Grundsatz

Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen werden in den Artikeln 264 und 264a bzw. Artikel 264b ff. StGB mit Strafe bedroht. Die Genfer Konventionen vom 12. August 1949⁹ legen die Regeln für bewaffnete Konflikte fest, welche die darin verwickelten Parteien einhalten müssen. Diese Delikte stellen besonders schwere Straftaten gegen die internationale Gemeinschaft als Ganzes dar.¹⁰

Der Entzugsentscheid kann auf die folgenden Straftaten gestützt werden:

- Nichteinhaltung der Vorschriften der Genfer Konventionen;
- Völkermord. Die dabei verfolgte Absicht besteht darin, eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer ethnischen Abstammung oder ihrer sozialen, nationalen oder politischen Zugehörigkeit auszulöschen;¹¹

⁷ [BGE 132 IV 132 E. 4.1.1](#)

⁸ Erläuternder Bericht, April 2016, S 33

⁹ SR 0.518.51

¹⁰ Erläuternder Bericht, April 2016, S 33

¹¹ DUPUIS ET AL, Art. 264, N. 3



- Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Dieser Straftatbestand gehört zu den schwersten Verletzungen im Bereich der Menschenrechte und richtet sich systematisch gegen die Zivilbevölkerung.¹²

Geschützte Rechtsgüter

Die geschützten Rechtsgüter beziehen sich vor allem im Fall eines Genozids auf das Existenzrecht einer Gruppe¹³ und bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit namentlich auf die Menschenwürde und das Lebensrecht. Die geschützten Rechtsgüter beziehen sich auf die Personen oder Güter, die im Fall von Kriegsverbrechen unter dem Schutz der Genfer Konventionen stehen.

Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts nach Artikel 3 BÜV lässt sich rechtfertigen gegenüber einer Person mit doppelter Staatsangehörigkeit, die in derartige kriminelle Aktivitäten verwickelt ist, zumal diese Straftaten im Hinblick auf die relevanten geschützten Rechtsgüter besonders schwerwiegend sind und sich darüber hinaus äusserst nachteilig für die innere und äussere Sicherheit der Schweiz auswirken können.

822/24 Anhaltende Gefährdung der guten Beziehungen der Schweiz mit einem ausländischen Staat im Anschluss an eine Beleidigung dieses Staates

Grundsatz

Gemäss dem Völkerrecht schulden sich die Staaten gegenseitigen Respekt¹⁴ und verpflichten sich zur Achtung der Gebietshoheit des jeweils anderen Staates. In diesem Sinn muss jeder Staat dafür sorgen, dass die Institutionen und Organe der anderen Staaten nicht herabgewürdigt werden.¹⁵

Artikel 296 StGB bedroht mit Strafe, wer die Beziehungen der Schweiz mit einem ausländischen Staat nachhaltig stört, indem er diesen öffentlich beleidigt. Die Beleidigung muss ausdrücklich den Namen einer Vertreterin oder eines Vertreters des ausländischen Staates nennen (beispielsweise das Staatsoberhaupt oder eine Diplomatin bzw. einen Diplomaten), da dieses Delikt insofern nicht strafbar ist, als die Verletzung der öffentlichen Ehre einzig den ausländischen Staat als solchen betrifft.¹⁶

Geschützte Rechtsgüter

Die Schweiz bemüht sich um die Pflege respektvoller Beziehungen zu ausländischen Staaten. Die Interessen der schweizerischen Aussenpolitik sind dabei besonders zu schützen.

¹² Ibidem, Art. 264a N. 2

¹³ DUPUIS ET AL, Art. 264, N. 3

¹⁴ Erläuternder Bericht, April 2016, S 33

¹⁵ Ibidem

¹⁶ DUPUIS ET AL, Art. 296, N. 8



Um sicherzustellen, dass diese Beziehungen nicht gefährdet werden und die Sicherheit und der Frieden gewahrt bleiben, rechtfertigt sich der Entzug der Schweizer Staatsangehörigkeit bei Personen, die diese Güter bedrohen.

823 Verfahren

Eröffnung des Entzugsverfahrens

Das SEM meldet der betroffenen Person die Eröffnung des Entzugsverfahrens mit eingeschriebener Post und gewährt ihr damit das rechtliche Gehör. Wenn die Adresse unbekannt ist oder die betroffene Person persönlich nicht erreicht werden kann, wird die Eröffnung des Verfahrens im Bundesblatt veröffentlicht.

Behördliche Zuständigkeit

Die zwei zuständigen Behörden sind voneinander zu unterscheiden:

- Das SEM ist zuständig für die Eröffnung des Verfahrens für den Entzug der Staatsangehörigkeit und den Erlass der Entzugsverfügung;
- Die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht die betroffene Person besitzt, muss der Entzugsverfügung zustimmen.

Das SEM trägt die Beweislast und muss rechtsgültig beweisen, dass die betroffene Person die Voraussetzungen des Bürgerrechtsentzugs erfüllt.

Gebühren und Verfügung

Art. 24 BÜV Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.

Entzugsverfügung

Vor dem Erlass einer Entzugsverfügung gewährt das SEM der von der Massnahme betroffenen Person das rechtliche Gehör.

Hat sich das SEM ein Urteil gebildet, wonach die Person eine Bedrohung darstellt, erlässt es nach Einholung der Zustimmung des Heimatkantons bzw. der Heimatkantone eine Entzugsverfügung gestützt auf Artikel 42 BÜG.



Zustellung

Die Zustellung der Verfügung über den Bürgerrechtsentzug erfolgt mit eingeschriebener Post an die von der betroffenen Person genannte Adresse. Wenn die Adresse unbekannt ist oder die betroffene Person persönlich nicht erreicht werden kann, wird die Verfügung über den Bürgerrechtsentzug im Bundesblatt veröffentlicht.

Beschwerde und Eintritt der Rechtskraft

Art. 47 BÜG Beschwerde auf Bundesebene

- ¹ Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.
- ² Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.

Die Verfügung des Bürgerrechtsentzugs kann vor dem Bundesverwaltungsgericht¹⁷ innerhalb einer Frist von dreissig Tagen nach der Zustellung der Verfügung¹⁸ angefochten werden.

Die Entzugsverfügung wird nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig.

824 Rechtsfolgen des Bürgerrechtsentzugs

Der Entzug des Bürgerrechts bewirkt, dass die betroffene Person die Schweizer Staatsangehörigkeit verliert. Das SEM veranlasst die Eintragung des Bürgerrechtsentzugs im Personenstandsregister Infostar sowie den Entzug der schweizerischen Ausweispapiere.

83 Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG)

Einleitung

Die Nichtigerklärung der Einbürgerung ist eine Massnahme der zuständigen Behörde, um Missbräuche durch eine gesuchstellende Person während des Verfahrens zur ordentlichen oder erleichterten Einbürgerung oder zur Wiedereinbürgerung zu bekämpfen.

Das Verfahren auf Nichtigerklärung der Einbürgerung wird immer dann eingeleitet, wenn dem SEM hinreichende Verdachtsmomente zur Kenntnis gebracht werden. Es richtet sich gegen alle eingebürgerten oder wiedereingebürgerten Personen mit Aufenthalt in der Schweiz oder im Ausland.

Das SEM ist zuständig für alle Verfahren zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung oder der Wiedereinbürgerung in der Schweiz oder im Ausland. Im letzteren Fall erfolgt die

¹⁷ Art. 31 VGG

¹⁸ Art. 50 Abs. 1 VwVG



Durchführung des Verfahrens durch Vermittlung der Schweizer Auslandvertretung am Aufenthaltsort der betroffenen Person.

Die kantonale Behörde ist zuständig für alle Verfahren betreffend die Nichtigklärung von ordentlichen Einbürgerungen (Art. 36 Abs. 3 BÜG). Es wird empfohlen, die Gesetze und Verordnungen der betreffenden Kantone zu konsultieren.

Der in [Punkt 83 ff. dieses Handbuchs](#) verwendete Begriff der Einbürgerung bezieht sich auf die erleichterte Einbürgerung sowie auf die Wiedereinbürgerung, für die ausschliesslich das SEM zuständig ist.

831 Voraussetzungen

Art. 36 BÜG Nichtigklärung

- ¹ Die Einbürgerung kann vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.
- ² Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.
- ³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 9–19 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.
- ⁴ Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Kinder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht. Ausgenommen sind Kinder, die
 - a. im Zeitpunkt des Entscheides über die Nichtigklärung das 16. Altersjahr vollendet haben sowie die Wohnsitzerfordernisse nach Artikel 9 und die Eignungsvoraussetzungen nach Artikel 11 erfüllen; oder
 - b. durch die Nichtigklärung staatenlos würden.
- ⁵ Nach der rechtskräftigen Nichtigklärung einer Einbürgerung kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.
- ⁶ Die Wartefrist von Absatz 5 gilt nicht für die in die Nichtigklärung einbezogenen Kinder
- ⁷ Zusammen mit der Nichtigklärung wird der Entzug der Ausweise verfügt.

Die Nichtigklärung der Einbürgerung wird verfügt, wenn die formellen Voraussetzungen in Bezug auf die Verjährungsfristen und die materiellen Erfordernisse bezüglich der Rechtfertigungsgründe der Nichtigklärung kumulativ erfüllt sind.



831/1 Formelle Voraussetzungen

Das Nichtigkeitsverfahren kann nur unter Beachtung der folgenden Verjährungsfristen eröffnet werden (Art. 36 Abs. 2 BÜG):

- innerhalb einer Frist von zwei Jahren, nachdem das SEM von einem Nichtigerklärungsgrund Kenntnis erhalten hat;
- spätestens aber innerhalb von acht Jahren nach dem rechtskräftig gewordenen Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

831/2 Materielle Voraussetzungen

831/21 Grundsatz

Gemäss Artikel 36 Absatz 1 BÜG erklärt das SEM eine Einbürgerung für nichtig, die durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Das SEM eröffnet ein Nichtigkeitsverfahren, wenn es über hinreichende Informationen verfügt, die den Verdacht nahelegen, dass die Einbürgerung zu Unrecht gewährt wurde. Die gesuchstellende Person hat demnach ihr Gesuch zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts mit falschen Angaben belegt oder erhebliche Tatsachen verheimlicht, die zur Täuschung des SEM geführt haben.

Die vom Nichtigkeitsverfahren betroffene Person macht namentlich dann falsche Angaben, wenn sie dem SEM während des Einbürgerungsverfahrens Informationen oder Unterlagen zukommen lässt, die nicht der Wahrheit entsprechen oder die tatsächliche persönliche Situation nicht wiedergeben. Somit ging das SEM fälschlicherweise davon aus, dass die gesuchstellende Person die gesetzlichen Voraussetzungen beim Erwerb des Bürgerrechts erfüllt hat.

Die Verheimlichung erheblicher Tatsachen besteht namentlich in der absichtlichen Unterlassung präziser und vollständiger Angaben zu den massgebenden Verhältnissen beim Einbürgerungs- oder Wiedereinbürgerungsverfahren. In diesem Fall unterlässt es die vom Nichtigkeitsverfahren betroffene Person, die zuständige Behörde über eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen zu informieren, von der sie weiss, dass sie dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts entgegenstehen würde.

Eine Person, die während des Einbürgerungsverfahrens falsche Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verheimlicht, verletzt wissentlich die ihr aufgrund von Artikel 21 BÜV auferlegte Mitwirkungspflicht.



831/22 **Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung in Zusammenhang mit der Stabilität der ehelichen Gemeinschaft**

Grundsatz

Bei Einreichung des Einbürgerungsgesuchs und bis zum Entscheid über dessen Gewährung haben Ehegatten von Schweizer Staatsangehörigen nachzuweisen, dass sie eine stabile, tatsächliche und auf Dauer angelegte Ehe¹⁹ anstreben. Sie müssen mithin eine tatsächliche Lebensgemeinschaft bilden, die vom gemeinsamen Willen getragen ist, auch über die erleichterte Einbürgerung hinaus die Ehe künftig aufrechtzuerhalten. Vor dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts haben die Ehegatten eine Erklärung betreffend die eheliche Gemeinschaft zu unterzeichnen und werden darüber informiert, dass ihnen im Fall falscher Angaben oder der Verheimlichung erheblicher Tatsachen ein Nichtigkeitsverfahren nach Artikel 36 BÜG droht. Für weitere Einzelheiten wird auf [Kapitel 4 des vorliegenden Handbuchs](#) verwiesen.

Die häufigsten Fälle von Nichtigerklärungen erfolgen im Anschluss an die erleichterte Einbürgerung des Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers gemäss Artikel 21 BÜG. Die gesuchstellende Person riskiert ein Nichtigkeitsverfahren, wenn sie das Institut der Ehe dazu benutzt, die Bestimmungen des Ausländerrechts bzw. des Bürgerrechts zu umgehen. Daher ist die wesentliche Voraussetzung der erleichterten Einbürgerung unter dem Gesichtspunkt des Artikels 21 BÜG, also die eheliche Gemeinschaft, nicht beachtet, wenn es objektive Hinweise auf eine instabile oder tatsächlich nicht bestehende Gemeinschaft gibt und die betreffende Person sich dessen beim Erwerb des Bürgerrechts bewusst war.

Objektive Komponente

Bestehen erhebliche Zweifel daran, dass eine tatsächliche, stabile und auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft besteht, kann die zuständige Behörde sich auf eine Reihe von Indizien stützen, um die Eröffnung eines Nichtigkeitsverfahrens zu begründen, da die eheliche Gemeinschaft in den privaten Bereich fällt.

Das SEM kann namentlich folgende Indizien berücksichtigen, um seine Zweifel zu begründen und ein Nichtigkeitsverfahren nach dem Erwerb des Bürgerrechts zu eröffnen:

- Die Ehegatten leben faktisch getrennt; ein Ehegatte ist ausgezogen oder beide Ehegatten haben beschlossen, getrennt zu leben;²⁰
- Es wurden Eheschutzmassnahmen eingeleitet bzw. verfügt;
- Die Ehe wurde gerichtlich getrennt;

¹⁹ [BGE 130 II 169 E. 2.3.1](#)

²⁰ [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3304/2016 vom 2. August 2017, E.4.2](#)



- Es besteht ein Scheidungsverfahren, das von einem oder beiden Ehegatten eingeleitet worden ist;²¹
- Einer der beiden Ehegatten unterhält aussereheliche Beziehungen, die namentlich zur ausserehelichen Geburt eines Kindes geführt haben,²² oder führt ein Doppelleben mit einer anderen Partnerin oder einem anderen Partner;
- Aus weiteren beunruhigenden Indizien geht hervor, dass die gesuchstellende Person eine Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer geschlossen hat, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken;²³
- Es besteht ein begründeter Verdacht, dass einer der Partner in Bigamie lebt.²⁴
- Die gesuchstellende Person oder ihr Schweizer Ehegatte bietet nach der Eheschliessung sexuelle Dienste gegen Entgelt an²⁵ oder verkehrt im Milieu der Prostitution;

Es empfiehlt sich, eine Gesamtbeurteilung der Indizien vorzunehmen und diese mit der zeitlichen Abfolge der Ereignisse, die die eheliche Gemeinschaft gekennzeichnet haben, zu belegen. Daraus ergibt sich eine Tatsachenvermutung, wonach die Einbürgerung gestützt auf falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erworben wurde.²⁶

Subjektive Komponente

Abgesehen von den objektiven Komponenten kann die eheliche Gemeinschaft als instabil betrachtet werden, wenn sich die vom Nichtigkeitsverfahren betroffene Person während des Einbürgerungsverfahrens oder beim Erwerb des Bürgerrechts bewusst ist, dass die von ihr eingegangene eheliche Gemeinschaft aufgrund von Problemen zwischen den Ehegatten nicht auf Dauer angelegt ist.

Ein seit mehreren Jahren gemeinsam geführter Haushalt zerbricht nicht innert kürzester Zeit, wenn es dafür keinen ausserordentlichen Anlass gibt und ohne jede Vorahnung der Ehegatten. Dies gilt auch in einem Haushalt ohne Kinder, wenn kein Vermögen vorhanden ist oder wenn keine finanzielle Abhängigkeit eines Partners vom anderen besteht.²⁷

²¹ [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3304/2016 vom 2. August 2017, E.4.2](#)

²² [Ibidem](#)

²³ [Urteil des Bundesgerichts 1C_180/2014 vom 2. September 2014, E. 2.1.2.](#)

²⁴ [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3304/2016 vom 2. August 2017, E.4.2](#)

²⁵ [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-934/2010 vom 13. Dezember 2010 E. 3.3, C-5145/2007 vom 15. April 2009 E. 4.2](#) und [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3304/2016 vom 2. August 2017, E.4.2.](#)

²⁶ [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-7013/2016 vom 26. Juli 2017, E.4.3](#)

²⁷ [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-7013/2016 vom 26. Juli 2017, E. 4.3](#) mit Hinweis auf das [Urteil des Bundesgerichts 5A.11/2006 vom 27. Juni 2006 E. 4.](#)



832 Verfahren

832/1 Eröffnung des Nichtigkeitsverfahrens

Art. 44 BüG Datenbearbeitung

Das SEM kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Dazu betreibt es ein elektronisches Informationssystem gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.

Art. 45 BüG Amtshilfe

- ¹ In Einzelfällen geben die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden untereinander auf schriftliches und begründetes Gesuch die Daten bekannt, die sie benötigen, um:
 - a. über ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung, erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung zu befinden;
 - b. die Nichtigkeitsklärung einer Einbürgerung auszusprechen;
 - c. über ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zu befinden;
 - d. den Entzug des Schweizer Bürgerrechts auszusprechen;
 - e. einen Feststellungsentscheid über das Schweizer Bürgerrecht einer Person zu fällen.
- ² Andere Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten bekanntzugeben, die für die Aufgaben nach Absatz 1 notwendig sind.

Grundsatz

Die Eröffnung des Nichtigkeitsverfahrens rechtfertigt sich immer dann, wenn ein Bündel konkreter Hinweise das SEM dazu veranlasst, die Rechtmässigkeit der erteilten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung in Zweifel zu ziehen. Die gesuchstellende Person hat demnach während des Einbürgerungs- oder Wiedereinbürgerungsverfahrens falsche Angaben gemacht oder erhebliche Tatsachen verschwiegen, sodass der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts in diesem Zeitpunkt nicht gerechtfertigt war.

Nach Artikel 36 BüG kann das SEM eine Einbürgerung für nichtig erklären, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Dessen ungeachtet kann nur bei ganz aussergewöhnlichen Umständen von der Nichtigkeitsklärung einer



erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung, die aufgrund falscher Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erworben wurde, abgesehen werden.²⁸

Bei der Eröffnung des Nichtigkeitsverfahrens verfügt die zuständige Behörde über einen gewissen Ermessensspielraum. Auf eine missbräuchliche Ausübung hat sie jedoch auf jeden Fall zu verzichten. Das SEM kann die Personendaten der von diesem Verfahren betroffenen Person, einschliesslich ihrer Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerten Daten, bearbeiten (Art. 44 BÜG). Die Behörde darf sich nicht auf unangemessene Kriterien stützen oder einen willkürlichen oder dem Verhältnismässigkeitsprinzip entgegenstehenden Entscheid fällen. Auch darf sie nur die relevanten Umstände berücksichtigen.

Zustellung der Meldung über die Eröffnung des Nichtigkeitsverfahrens

Das SEM meldet der betroffenen Person die Eröffnung des Nichtigkeitsverfahrens auf dem Postweg (A-Post Plus) und gewährt ihr damit das rechtliche Gehör.

Verjährungsfrist für das Nichtigkeitsverfahren

Nach der Eröffnung des Nichtigkeitsverfahrens gegen eine eingebürgerte oder wiedereingebürgerte Person beginnt nach jeder mitgeteilten Untersuchungshandlung eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren zu laufen (Art. 36 Abs. 2 BÜG).

832/2 Behördliche Zuständigkeit, Erhebungen und Mitwirkungspflicht

Art. 20 BÜV Erhebungen für eine Nichtigkeitsklärung

- ¹ Eröffnet das SEM ein Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung oder eine Wiedereinbürgerung, so kann es die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit den erforderlichen Erhebungen beauftragen.
- ² Bei einem Nichtigkeitsverfahren gegen eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer (Art. 21 BÜG) kann das SEM die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung mit der Befragung der Ehegattin oder des Ehegatten der betroffenen Person beauftragen. Das SEM kann bei Bedarf die Befragung weiterer Personen vorsehen.
- ³ Bei der Befragung stützt sich die zuständige kantonale Behörde oder die Schweizer Vertretung auf den vom SEM erstellten Fragekatalog.
- ⁴ Sie erstellt ein Befragungsprotokoll und leitet es an das SEM weiter.

²⁸ [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-7013/2016 vom 26. Juli 2017 E. 10](#); [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts F-3586/2016 vom 3. Juli 2017 E. 6](#); [Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-4883/2015 vom 15. Dezember 2015 E. 12](#) (bestätigt durch [Urteil des Bundesgerichts 1C_28/2016 vom 6. April 2016](#)).



Art. 21 BüV Mitwirkungspflicht

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des BÜG massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- a. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
- b. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
- c. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen.

Zuständige Behörden

Die zwei zuständigen Behörden sind voneinander zu unterscheiden:

- Das SEM ist als einzige Behörde zuständig für die Einleitung eines Nichtigkeitsverfahrens im Anschluss an den Erwerb des Bürgerrechts mittels erleichterter Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung; für seinen Entscheid ist die Zustimmung des Heimatkantons nicht erforderlich (Art. 36 Abs. 1 BÜG).
- Die Behörde des Heimatkantons der betroffenen Person ist allein zuständig für die Nichtigklärung der ordentlichen Einbürgerung gemäss den Artikeln 9–19 BÜG (Art. 36 Abs. 3 BÜG).

Das SEM bzw. die zuständige kantonale Behörde trägt die Beweislast und muss mithilfe einer Gesamtbeurteilung aller konkreten Indizien rechtsgültig beweisen, dass die betreffende Person die Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung erschlichen hat.

Die Aufdeckung von Missbräuchen im Bereich der Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung innerhalb der Verjährungsfristen nach Artikel 36 Absatz 2 BÜG ist insbesondere der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Gemeinden, Kantone und des Bundes wie etwa der Einwohnerkontrolle, der Zivilstandsämter und der Schweizer Vertretungen zu verdanken. Das SEM nimmt auch Anzeigen von Dritten entgegen.

Erhebungen

Wenn sich die vom Verfahren betroffene Person in der Schweiz oder im Ausland aufhält, kann das SEM die zuständige kantonale Behörde bzw. die Schweizer Auslandvertretung mit der Durchführung von Erhebungen beauftragen, um die Indizien zur Rechtfertigung der Nichtigklärung zu belegen²⁹ (Art. 20 Abs. 1 BüV). Die Ergebnisse der Erhebung werden dem SEM übergeben.

²⁹ Erläuternder Bericht, April 2016, S 28



Die Erhebungen beziehen sich insbesondere auf die Elemente, die das SEM irrtümlich zur Erteilung der Schweizer Staatsangehörigkeit veranlassten (beispielsweise der Anschein einer tatsächlichen, stabilen und auf Dauer angelegten Ehe). Sie können in der Form einer Befragung der betroffenen Person oder anderer Personen bestehen (Art. 20 Abs. 2 BÜV). Die gestellten Fragen werden durch das SEM erarbeitet (Art. 20 Abs. 3 BÜV) und müssen in einem Protokoll festgehalten werden.

Wenn die Nichtigerklärung die erleichterte Einbürgerung eines Ehegatten einer Schweizerin oder eines Schweizers betrifft, kann eine Befragung des Schweizer Staatsangehörigen durchgeführt werden. Die von der Nichtigerklärung betroffene Person kann bei der Befragung anwesend sein. Steht die Einleitung des Nichtigkeitsverfahrens in Zusammenhang mit einer möglichen Scheinehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer, konsultiert das SEM allfällige Unterlagen in Verbindung mit einem Eheschutzverfahren, einer gerichtlichen Trennung oder einer Scheidung.³⁰

Mitwirkungspflicht

Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung des BÜG massgebenden Sachverhalts mitzuwirken (Art. 21 Bst. c BÜV).

832/3 Gebühren und Verfügung

Art. 24 BÜV Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.

Gebühren

Das SEM bzw. die zuständige kantonale Behörde erheben Gebühren für Entscheide betreffend Nichtigerklärung von Einbürgerungen (Art. 25 Abs. 1 Bst. e BÜV). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die Gebühren des SEM, die höchstens kostendeckend sein dürfen (Art. 35 Abs. 2 BÜG).

Die Gebühren können bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, namentlich wenn die Behandlung aufgrund der diversen Untersuchungshandlungen einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand mit sich bringt (Art. 28 Abs. 1 BÜV). Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf dem Postweg an die Adresse der vom Nichtigkeitsverfahren betroffenen Person.

Auch wenn Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e BÜV nur die Nichtigerklärung der Einbürgerung nennt, ist er analog auch auf die Nichtigerklärung einer Wiedereinbürgerung anwendbar.

³⁰ Erläuternder Bericht, April 2016, S 28



Tabelle 1 *Gebühren für Entscheide betreffend das Verfahren auf Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung (Art. 25 Abs. 1 Bst. e BÜV)*

| | |
|---|---------|
| für Entscheide betreffend Nichtigerklärung von Einbürgerungen | CHF 500 |
|---|---------|

Nichtigerklärungsentscheid

Vor dem Erlass einer Verfügung betreffend Nichtigerklärung der Einbürgerung gewährt die zuständige Behörde der von der Massnahme betroffenen Person das rechtliche Gehör.

Wenn die Behörde zur Überzeugung gelangt ist, dass die betreffende Person das Schweizer Bürgerrecht erschlichen hat, verfügt sie die Nichtigerklärung gestützt auf Artikel 36 BÜG.

Zustellung

Die zuständige Behörde eröffnet ihren Entscheid über die Nichtigerklärung der Einbürgerung der vom Nichtigkeitsverfahren betroffenen Person innerhalb der Verjährungsfristen.

Die Zustellung der Verfügung erfolgt mit eingeschriebener Post mit Rückschein an die von der betroffenen Person genannte Adresse. Falls die Behörde keine Kenntnis von deren Adresse hat, kann die Meldung durch Veröffentlichung im Bundesblatt erfolgen.

832/4 Beschwerde und Rechtskraft der Verfügung

Art. 47 BÜG Beschwerde auf Bundesebene

- ¹ Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.
- ² Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.

Die Nichtigerklärung der Einbürgerung kann beim Bundesverwaltungsgericht³¹ innerhalb von dreissig Tagen nach der Zustellung des Entscheids³² angefochten werden.

Die Nichtigerklärung wird nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig. Nachdem die Verfügung rechtskräftig geworden ist, wird der betroffenen Person eine Rechnung zugestellt, welche die Gebühren für das Nichtigkeitsverfahren deckt.

³¹ Art. 31 VGG

³² Art. 50 Abs. 1 VwVG



832/5 **Rechtsfolgen der Nichtigklärung**

832/51 **Rechtsfolgen für die betroffene Person**

Die Nichtigklärung einer Einbürgerung entfaltet eine Wirkung *ex tunc*; die betroffene Person ist also sozusagen gar nie eingebürgert worden.

Die betroffene Person wird grundsätzlich nicht staatenlos, sondern erhält die frühere Staatsangehörigkeit zurück, sofern sie diese nicht bei der Einbürgerung verloren hat. Wenn die Staatsangehörigkeit erschlichen wurde, hat die betroffene Person die Folgen des Verlusts des Schweizer Bürgerrechts zu tragen und riskiert die Staatenlosigkeit, falls sie auf die ausländische Staatsangehörigkeit verzichtet hat, um das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten.³³ Die Person, deren Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung für nichtig erklärt wurde, erhält zudem wieder ihren früheren Rechtsstatus, wie er aus ihrem früheren Aufenthaltstitel hervorgeht, falls keine Gründe für einen Widerruf oder eine Aufhebung vorliegen.³⁴ Es obliegt der zuständigen kantonalen Behörde, darüber zu entscheiden.

832/52 **Rechtsfolgen für die Kinder der betroffenen Person**

Art. 36 BÜG Nichtigklärung

- ⁴ Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Kinder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht. Ausgenommen sind Kinder, die
- a. im Zeitpunkt des Entscheides über die Nichtigklärung das 16. Altersjahr vollendet haben sowie die Wohnsitzerfordernisse nach Artikel 9 und die Eignungsvoraussetzungen nach Artikel 11 erfüllen; oder
 - b. durch die Nichtigklärung staatenlos würden.
- ⁵ Nach der rechtskräftigen Nichtigklärung einer Einbürgerung kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.
- ⁶ Die Wartefrist von Absatz 5 gilt nicht für die in die Nichtigklärung einbezogenen Kinder.

Grundsatz

Nach Artikel 36 Absatz 4 BÜG bewirkt die Nichtigklärung der Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung auch den Verlust der Schweizer Staatsangehörigkeit von Kindern im Alter von unter 16 Jahren, die diese kraft des Bürgerrechts ihres Elternteils erhalten haben, und das diesem nunmehr entzogen wurde.

³³ [Urteil des Bundesgerichts 5A.22/2006 vom 13. Juli 2006 E. 4.4](#)

³⁴ [BGE 135 II 1 E. 3.5](#)



Diese Rechtsfolge rechtfertigt sich dadurch, dass Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, noch eine vorrangige, enge Beziehung zu ihren Eltern unterhalten, namentlich zu dem Elternteil, dessen Bürgerrecht nichtig erklärt wurde.³⁵

Ausnahme

Artikel 36 Absatz 4 Buchstaben a und b bestimmt die Ausnahmen, aufgrund derer die Rechtsfolgen der Nichtigerklärung sich nicht auf die Kinder erstrecken, welche das Schweizer Bürgerrecht kraft der als nichtig erklärten Verfügung erworben haben. Diese konkreten Fälle betreffen zwei Kategorien von Kindern, die in die Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung ihrer Eltern einbezogen wurden. Die Revision des BÜG berücksichtigt hierbei die Beiträge der Rechtslehre in diesem Bereich.³⁶

Zunächst erstrecken sich die Rechtsfolgen der Nichtigerklärung nicht auf die Kinder der betroffenen Person, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen (Art. 36 Abs. 4 Bst. a BÜG):

- Sie haben im Zeitpunkt der nichtig erklärten Einbürgerung das 16. Altersjahr erreicht.
- Sie haben sich im Zeitpunkt der Nichtigerklärung insgesamt zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten, davon drei in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchstellung;
- die Zeit, während der die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, zählt dabei doppelt, sofern der tatsächliche Aufenthalt mindestens sechs Jahre betrug.
- Sie können nachweisen, dass sie erfolgreich integriert und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sind. Ferner gefährden sie weder die innere noch die äussere Sicherheit der Schweiz.

Zum anderen betrifft diese Ausnahmeregelung auch die Kinder der betroffenen Person, die nach der Nichtigerklärung staatenlos würden (Art. 36 Abs. 4 Bst. b BÜG).

832/53 Entzug der Ausweispapiere

Zusammen mit der rechtskräftigen Nichtigerklärung wird der Entzug der Ausweise aller von dieser Massnahme betroffenen Personen verfügt.

³⁵ Botschaft vom 4. März 2016, S. 2825

³⁶ [BGE 135 II 161 E. 5](#)



833 Übergangsbestimmung

Art. 50 BÜG Nichtrückwirkung

- ¹ Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht.
- ² Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

Gemäss Artikel 50 Absatz 1 BÜG richtet sich das Nichtigkeitsverfahren nach dem Recht, das im Zeitpunkt der Nichtigkeitsklärung anwendbar ist. Diese Auslegung rechtfertigt sich damit, dass der massgebende Tatbestand – die Verheimlichung erheblicher Tatsachen oder falsche Angaben der gesuchstellenden Person – bis zum Entscheid über die Nichtigkeit andauert.

834 Einreichung eines neuen Einbürgerungsgesuchs

Grundsatz

Ein neues Einbürgerungsgesuch einer Person, deren Einbürgerung nichtig erklärt wurde, kann erst nach Ablauf von zwei Jahren nach der rechtskräftigen Nichtigkeitsklärung gestellt werden (Art. 36 Abs. 5 BÜG).

Diese Wartefrist rechtfertigt sich dadurch, dass das missbräuchliche Verhalten einer Person, die aufgrund falscher Angaben oder der Verheimlichung erheblicher Tatsachen eingebürgert wurde, bestraft werden soll.³⁷

Ausnahme

Das Einbürgerungsgesuch kann vor Ablauf der zweijährigen Wartefrist eingereicht werden, wenn es von Kindern gestellt wird, die in das Verfahren auf Nichtigkeitsklärung ihrer Eltern einbezogen wurden.

Die Wartefrist auch Kindern aufzuerlegen, denen in Verbindung mit der Nichtigkeitsklärung nichts vorgeworfen werden kann, ist nicht zu rechtfertigen. Sie sind nicht für die falschen Angaben oder die Verheimlichung erheblicher Tatsachen durch ihre Eltern verantwortlich.³⁸

Kinder, die in die Nichtigkeitsklärung des Bürgerrechts ihrer Eltern einbezogen wurden (weil sie das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder die Wohnsitzerfordernisse nach Artikel 9 BÜG und die Eignungsvoraussetzungen nach Artikel 11 ff. BÜG nicht erfüllen), sich jedoch keiner Verfehlung schuldig gemacht haben, können vor Ablauf der zweijährigen Wartefrist erneut ein Einbürgerungsgesuch stellen. Bei der Einreichung des neuen Gesuchs müssen sie

³⁷ Botschaft vom 4. März 2016, S. 2825

³⁸ Ibidem.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Direktionsbereich Zuwanderung und Integration

Abteilung Bürgerrecht

jedoch die jeweiligen formellen und materiellen Voraussetzungen der ordentlichen oder erleichterten Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung erfüllen.